

Merkblatt für den Briefwahlvorstand

Zu Punkt 1 der Niederschrift (Briefwahlvorstand)

Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Briefwahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Briefwahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Briefwahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

Zu Punkt 2 der Niederschrift (Zulassung der Wahlbriefe)

Zur Eröffnung der Wahlhandlung weist der Briefwahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin und belehrt sie über ihre Aufgaben.

Im Wahlraum müssen Abdrucke des Thüringer Landeswahlgesetzes, der Thüringer Landeswahlordnung sowie der Wahlbekanntmachung vorliegen.

Der Briefwahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer ist. Der Briefwahlvorsteher verschließt und versiegelt die Wahlurne und nimmt den Schlüssel in Verwahrung.

Während der Zulassung der Wahlbriefe müssen immer mindestens **drei** Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre jeweiligen Stellvertreter, anwesend sein.

Die Zulassung der Wahlbriefe ist öffentlich.

Der Briefwahlvorstand stellt fest, wie viele Wahlbriefe ihm übergeben worden sind und ob ihm Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und ggf. Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass keine Wahlbriefe für ungültig erklärt wurden, übergeben worden sind.

Danach öffnet ein Beisitzer nacheinander die Wahlbriefe, entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergibt beide dem Briefwahlvorsteher.

Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden sind, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt. Wenn der Wahlschein oder der Stimmzettelumschlag zu beanstanden ist, wird der Wahlbrief durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen. Die Zahl und die Gründe der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden in der Wahl Niederschrift vermerkt. Die Wahlbriefe werden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Zu Punkt 3 der Niederschrift (Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses)

Nachdem alle bis 18.00 Uhr bei der zuständigen eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind – jedoch nicht vor 18.00 Uhr – beginnt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses müssen immer mindestens **fünf** Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Zunächst werden alle abgegebenen Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt und das Ergebnis vom Schriftführer in Abschnitt 3 unter Kennbuchstabe B in die Wahl Niederschrift eingetragen. Danach werden die Wahlscheine gezählt. Die Zahl der Wahlscheine muss mit der Zahl der Stimmzettelumschläge übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

Nunmehr öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel, bilden daraus die folgenden Stapel und halten sie unter Aufsicht:

- Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden sind, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
- einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln,
- einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten,
- einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Die Stapel d) und e) sind von einem vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung zu nehmen.

Die Beisitzer, die die nach Buchstabe a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel e) beigelegt.

Der Briefwahlvorsteher prüft die ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel c), die ihm vom Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Briefwahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Zu Punkt 4 der Niederschrift (Wahlergebnis)

Danach zählen je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Buchstabe a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen D1, D2 usw. oder ungültige Wahlkreisstimmen C) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen F1, F2 usw. oder ungültige Landesstimmen E) in die Wahlniederschrift unter Punkt 4 eingetragen und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen).

Der Beisitzer, der den nach Buchstabe b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hat, übergibt den Stapel dem Briefwahlvorsteher. Der Briefwahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel e) bei.

Danach zählen je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der ungültigen Landesstimmen sowie der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) als ungültige Landesstimmen E bzw. als gültige Landesstimmen F1, F2 usw. in die Wahlniederschrift eingetragen.

Anschließend ordnet der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b) neu nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wird entsprechend zum vorherigen Absatz verfahren.

Bei Unstimmigkeiten der Zählung ist diese zu wiederholen und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den Stapeln d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind.

Der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme III (ZS III) in die Wahlniederschrift unter Punkt 4 eingetragen.

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben haben und die zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

Die unter Buchstabe d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

Der Schriftführer zählt die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Dabei muss die Summe der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen und die Summe der gültigen und ungültigen Landesstimmen mit der Zahl der Wähler übereinstimmen.

Die Summen werden in der Spalte „insgesamt“ der Wahlniederschrift eingetragen.

Zu Punkt 5 der Niederschrift (Abschluss der Wahlergebnisfeststellung)

Jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes kann eine nochmalige Zählung der Stimmen beantragen. Die gesamte Zählung ist dann wie oben beschrieben zu wiederholen. Ergibt sich auf Grund der Wiederholung der Zählung ein anderes Ergebnis, ist dieses in die Aufstellung des Wahlergebnisses mit anderer Farbe einzutragen; die alten Zahlenangaben nicht löschen oder radieren. Über die Wiederholung der Zählung ist eine Niederschrift aufzunehmen und als Anlage beizufügen.

Ebenso ist bei besonderen Vorkommnissen während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu verfahren.

Sofort nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wird dieses auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege an die Gemeinde übermittelt. Bei telefonischer Übermittlung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden.

Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Nach Erledigung der Aufgaben packt der Briefwahlvorsteher je für sich

- a) die Stimmzettel geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
- c) die ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzettel,
- d) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge,
- e) die eingenommenen Wahlscheine,
- f) die unbenutzten Stimmzettel sowie
- g) die unbenutzten Stimmzettelumschläge.

Die einzelnen Pakete sind mit der Nummer des Briefwahlvorstands und Inhaltsangabe zu versehen, bevor sie versiegelt der Gemeinde übergeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Inhalt Unbefugten nicht zugänglich ist.

Der Briefwahlvorsteher hat der Gemeinde die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände zu übergeben.